

Grundzüge des Pflegeausbildungsfonds

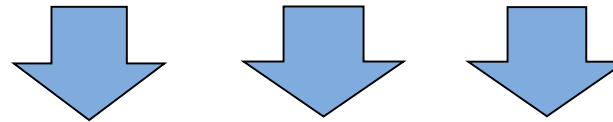
Krankenhäuser
(57,2380 %)

Ambulante und stationäre
Pflegeeinrichtungen (30,2174 %)

Land M-V
(8,9446 %)

Pflegekassen
(3,6%)

zahlen je Einrichtung einen Umlagebetrag in den Pflegeausbildungsfonds ein



Zuständige Behörde

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V)

Verhandelt Budget für Ausbildungskosten mit den Vertretern der Ausbildungseinrichtungen und den „Einzählern“.



Pflegeausbildungsfonds:
benötigte Mittel für die Ausbildung aller
Pflegefachkraft-Auszubildenden/-Schüler
+ 3 % Liquiditätsreserve
+ 0,6 % Verwaltungskostenpauschale

Zuständige Stelle (LAGuS)

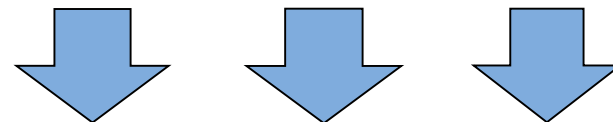
Verwaltet den Pflegeausbildungsfonds für M-V.

Insbesondere

- Erhebung der Umlagebeträge
- Auszahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen.



zahlt die Ausgleichszuweisung für die Ausbildungskosten der Pflegefachkräfte aus
(gemäß Pflegeberufegesetz/Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen